

**16. Patent** vom 4. April 1887,  
die für das Jahr 1887 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf das unter dem 29. Dezember vorigen Jahres erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1887 zu entrichtenden Landesabgaben (Ges.-S. von 1886, S. 182) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden zehn Termine Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den 25. April,  
zwei auf den 1. Juni,  
zwei auf den 15. Juli,  
zwei auf den 15. September,  
zwei auf den 15. November.

Die Erhebung und Ausföhrung eines weiteren Einkommensteuertermines bleibt vorbehalten.

Greiz, am 4. April 1887.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung.  
Haber.

Richter.

**17. Landesherrliche Verordnung** vom 16. April 1887,  
eine Abänderung und Nachtragsbestimmung zu dem Gesetze vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krauschfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c. verordnen beehuf Bewirkung einer für nothwendig erkannten Abänderung und Nachtragsbestimmung zu dem Gesetze vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend — vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags — was folgt.

Art. I.

Der §. 179 des angezogenen Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Handelt es sich um die Eintragung einer Forderung zu Gunsten der Inhaber von Papieren au porteur, so kommt die Verpflichtung der Behörde, den Vor- und Zunamen des Gläubigers einzutragen, in Wegfall.

Art. II.

Der §. 192 des eingangsgedachten Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Die Ausstellung eines Hypothekenbriefes hat zu unterbleiben, wenn die Eintragung der Hypothek zu Gunsten der Inhaber von Papieren au porteur erfolgt ist.